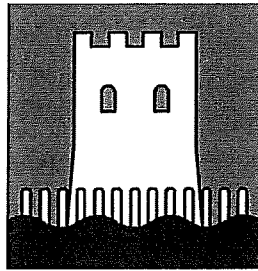


# Politische Gemeinde Stansstad

---



## **GEMEINDEORDNUNG**

vom 26. November 2009

Durch den Regierungsrat genehmigt am

12. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Stansstad.

### **Art. 2 Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern von der Gesetzgebung nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl vorgeschrieben ist oder die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl auf Grund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Gemeinderates erfolgen muss.

### **Art. 3 Urnenabstimmung und Urnenwahlen** **1. Im Rahmen der Gemeindeversammlung**

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

**Art. 4****2. getrennt von der Gemeindeversammlung**

Folgende Urnenabstimmungen und Wahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Abordnung in den Landrat;
2. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium;
3. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder auf Grund eines rechtsgültigen schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind.

**Art. 5      Veröffentlichungen**

Publikationsorgan für die gemäss Gesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

**Art. 6      Zustellung der Unterlagen an die Stimmberechtigten  
1. für die Gemeindeversammlung**

Die Geschäftsordnung, das Budget oder die Jahresrechnung sowie die zu behandelnden Erlasse oder Sachvorlagen sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Das Budget und die Jahresrechnung müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen.

Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Anträge zu Sachvorlagen sind zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung zu handen der Stimmberechtigten aufzulegen und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

**Art. 7****2. für die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

Die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**II GEMEINDERAT****Art. 8 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

**Art. 9 Wahlverfahren**

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre vier bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

**Art. 10 Departemente und Sachgebiete**

Der Gemeinderat teilt den einzelnen Mitgliedern folgende Departemente zu:

- Präsidiales
- Soziales
- Finanzen
- Hochbau
- Umwelt
- Tiefbau
- Liegenschaften

Der Gemeinderat legt zusätzlich zur Departementszuteilung die Zuteilung der Sachgebiete fest:

1. Abstimmungen und Wahlen
2. Abfall
3. Entwässerung
4. Allgemeine Verwaltung

5. Bauten und Planung
6. Friedhof und Bestattungen
7. Einbürgerungen
8. Feuerwehr
9. Finanzen
10. Gesundheit
11. Gewässer
12. Informatik
13. Information
14. Jugendarbeit
15. Kultur und Freizeit
16. Land- und Forstwirtschaft
17. Liegenschaften
18. Notstand
19. Personal
20. Polizei und Militär
21. Öffentliche Sicherheit
22. Öffentlicher Verkehr
23. Soziales
24. Strassen und Beleuchtung
25. Schiesswesen
26. Teilungsamt
27. Tourismus
28. Umweltschutz
29. Vormundschaft
30. Volkswirtschaft
31. Verkehr
32. Versicherungswesen
33. Wasserversorgung
34. Wanderwege
35. Zivilschutz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitere Sachgebiete zu schaffen, solche zusammenzulegen oder zu streichen.

## **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

## **Art. 12 Finanzkompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.

Der Gemeinderat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:

1. für alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000.00
2. über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00

## **Art. 13 Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

## **III KOMMISSIONEN**

### **Art. 14 Finanzkommission**

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und zwei durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Die Wahlen in die Finanzkommission sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre zwei bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

### **Art. 15 Weitere Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen**

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

### **Art. 16 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung der Kommissionen**

Die Kommissionen haben sämtliche ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeinderat Antrag zu stellen, sofern die Beschlussfassung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fällt.

Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen Pflichtenhefte und kann im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung weitere Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement ordnen.

Der Gemeinderat achtet bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf eine angemessene Vertretung aller ortsansässigen politischen Parteien und weiterer Interessengruppen.

### **Art. 17 Arbeits- und Projektgruppen**

Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Die Arbeits- und Projektgruppen arbeiten nach Zielvorgaben innerhalb eines festgelegten Zeit- und Kreditbudgets.

#### **IV. ANGESTELLTE**

##### **Art. 18 Anstellungsverhältnis**

Die Angestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons.

##### **Art. 19 Leistungsauftrag**

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

##### **Art. 20 Veränderung des Leistungsauftrages**

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Veränderungen der Lohnsumme gegenüber dem Budget des Vorjahres, die auf einer Veränderung des Leistungsauftrages basieren, sind in der Botschaft speziell zu begründen.

##### **Art. 21 Lohnsumme und Löhne**

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

##### **Art. 22 Anstellung hinsichtlich sozialer Integration**

Bei Bedarf und hinsichtlich sozialer Integration kann der Gemeinderat weitere Angestellte beschäftigen. Die Anstellung erfolgt in diesen Fällen mit zivilrechtlichen Arbeitsverträgen und ist in der Regel auf höchstens 12 Monate befristet



und im finanziellen Rahmen gemäss Budget respektive der Finanzkompetenz des Gemeinderates.

### **Art. 23 Anstellungsinstanz**

Die Anstellung sämtlicher Angestellten erfolgt durch den Gemeinderat.

### **Art. 24 Vollmacht an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement von der kantonalen Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen zu erlassen; er ist dabei jedoch an die Finanzkompetenzen gemäss Art. 12 gebunden.

## **V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 25 Inkrafttreten**

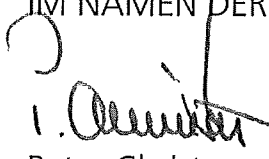
Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 18. Mai 1999

Stansstad, 26. November 2009

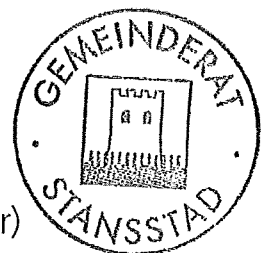
IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND AKTIVBÜRGER



Peter Christen  
Gemeindepräsident



Dr. iur. Stefan Seiler  
Geschäftsführer (Gemeindeschreiber)



Vom Regierungsrat genehmigt am: 12. Jan. 2010



*H. M.*